

so Mancher gescheitert, die Verführung, der er unterlegen ist, indem die mangelnde Kenntniss nicht nur durch unsichere Hypothesen, sondern durch beweiskräftigere Fälschungen zu ersetzen versucht wurde.

Schon oben (S. 662 N. 7) ist bemerkt, dass dieses Werk Schotts fast ganz, theils in wörtlicher Wiederholung, theils im Auszuge in Bodmanns Rheingauische Alterthümer übergegangen ist, und hier finden wir dementsprechend auf Seite 568 und 570 ff. eine kurze Wiederholung seiner Ergebnisse. Die dort genannten 'vollen Probatorien, welche bereits zur Hand liegen' und 'vielleicht dereinst erscheinen mögten', sind eben die Urkunden Schotts, auf die sich Bodmann in der natürlich absichtlich etwas unbestimmten Weise bezieht.

Bodmann selbst ist indessen nicht ohne Skepsis an sie herangegangen, wie aus S. 572 Note a hervorgeht, wo er die ersten 5 Hattonen der Aufstellung Schotts von der Besprechung ausscheidet. Im Uebrigen aber schliesst er sich vollkommen an Schott an, und es genügt, darauf hinzuweisen, um schon deutlich erkennen zu lassen, inwieweit dessen Material dazu bestimmt war, die bestehenden Lücken auszufüllen und das Ganze zu einem zweifellosen, wohlgestalteten Ergebnis zu bringen. Wo ein Name, eine verwandtschaftliche Beziehung fehlt, erscheint flugs eine Bleidenstädter Tradition, eine Kaiserurkunde u. s. w., in der die Gemahlin des Verstorbenen mit ihren Söhnen, die Geschwister für die Eltern, der Graf gleichen Namens in derselben Gegend, also wohl ein Sohn des verstorbenen Vaters etc., testieren oder genannt werden, und so die Verbindung herstellen.

Es würde zuweit von der gestellten Aufgabe abführen und überdies ein besonderes Studium der genealogischen Verhältnisse, soweit sie zu Recht bestehen, erfordern, wollte ich im Einzelnen nachzuweisen suchen, inwiefern hier in jedem Falle Phantasie, Fälschung und zufällige Namensgleichheit zusammengewirkt haben, um in Ergänzung der vorhandenen Nachrichten die zahlreichen von Schott seinem Werke beigegebenen und daraus meist auch von Bodmann übernommenen Stammtafeln der verschiedenen Geschlechter herzustellen. Es muss vielmehr genügen, auf das bei Bodmann Publicierte zu verweisen<sup>1</sup>, und es kann danach

---

1) Einzelne Beispiele können das zum Beweise Nothwendige schon deutlich machen. So wird das DL d. D. B.-M. 1576 in den Orig. Ringr. verwandt, um nachzuweisen, dass Graf Hatto IV. noch 882 lebte, ähnlich